

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Zt. geltenden Fassung werden der Verbindungsweg zwischen Ortelsburger Straße und Gleiwitzer Weg (Gemarkung Grauhoof, Flur 1, Flurstück 271/333) und die vom Hochgericht ausgehende Wegeverbindung zu den Grundstücken Hochgericht 27, 29, 31, 33 und 35 (Gemarkung Goslar, Flur 8, Flurstück 296/3) als Gemeindestraßen ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung und ein Lageplan, aus dem die genaue Ausdehnung und Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann beim Fachbereich Bauservice, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 02.027.01, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Goslar, den 18. 12.2014

STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister